

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4637
Urteil Nr. 144/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 40 § 1 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 1992 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1993 sowie auf die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 190.233 vom 5. Februar 2009 in Sachen der VoG « Federatie van transporteurs door middel van pipeline » gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 11. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 40 § 1 des Dekrets vom 18. Dezember 1992 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1993 gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Regionen, indem er die Inhaber einer Transportgenehmigung gemäß dem Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen einer Genehmigungspflicht unterwirft für die private Nutzung des Eigentums der Straßen und ihrer Nebenanlagen, der Wasserwege und ihrer Nebenanlagen, der Küstenbefestigung und der Deiche, die der Verwaltung der Flämischen Region unterstehen?

2. Verstoßen die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Regionen, indem sie die Inhaber einer Transportgenehmigung dazu ermächtigen, alle Arbeiten unter, auf oder über öffentlichem Eigentum durchzuführen, die für die Errichtung, das Funktionieren und die Wartung der Gastransportanlagen notwendig sind, und indem sie eine gemeinnützige gesetzliche Dienstbarkeit einführen, ohne dass die Flämische Region für diese private Nutzung ihres öffentlichen Eigentums eine Genehmigungspflicht auferlegen darf? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 40 § 1 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 1992 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1993 und auf die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen.

B.1.2. Artikel 40 § 1 des Dekrets vom 18. Dezember 1992 lautet wie folgt:

« Die private Benutzung des Eigentums der Straßen und ihrer Nebenanlagen, die der Verwaltung der Flämischen Region unterliegen, der Wasserwege und ihrer Nebenanlagen, der Küstenbefestigung und der Deiche kann mittels einer Genehmigung erlaubt werden ».

B.1.3. Die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965, ersetzt beziehungsweise abgeändert durch die Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Gasmarktes und den steuerrechtlichen Status der Elektrizitätsproduzenten, lauten:

« Art. 3. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1975 über die Erkundung und Verwertung von Untertagespeichern *in situ*, die zur Lagerung von Gas bestimmt sind, sowie der Bestimmungen von Kapitel IVbis des vorliegenden Gesetzes unterliegen der Bau und der Betrieb gleich welcher Transportanlagen der vorherigen Erteilung einer Einzelgenehmigung durch den Minister.

Für Direktleitungen hängt, unbeschadet der anderen, in Anwendung von Artikel 4 Nr. 1 festgelegten Kriterien, die Erteilung einer Transportgenehmigung vom Fehlen eines Angebots zur Benutzung des miteinander verbundenen Netzes zu vernünftigen wirtschaftlichen und technischen Bedingungen ab ».

« Art. 9. Der Inhaber einer Transportgenehmigung ist berechtigt, alle Arbeiten unter, auf oder über öffentlichem Eigentum auszuführen, die für die Errichtung, das Funktionieren und die Wartung der Gastransportanlagen notwendig sind. Diese Arbeiten müssen gemäß den in der Transportgenehmigung angeführten Bedingungen und unter Einhaltung aller geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ausgeführt werden.

Wenn die Interessen des Landes es erfordern, ist der König berechtigt, die Lage oder die Trasse der Gastransportanlagen und der diesbezüglichen Bauwerke ändern zu lassen. Die Kosten dieser Änderungen übernimmt derjenige, der die Gastransportanlagen betreibt.

Das gleiche Recht besitzen auch der Staat, die Provinz und die Gemeinde in Bezug auf die Gastransportanlagen, die auf ihrem öffentlichen Eigentum eingerichtet werden. Die auf diese Weise vorgenommenen Änderungen erfolgen auf Kosten desjenigen, der die Gastransportanlagen betreibt, wenn sie entweder wegen der öffentlichen Sicherheit oder wegen der Gewährleistung der Schönheit der Landschaft oder im Interesse eines öffentlichen Dienstes oder der Wasserläufe, Kanäle und öffentlichen Wege oder wegen Änderungen in den Zugängen zu entlang des öffentlichen Weges gelegenen Eigentum auferlegt werden. In den anderen Fällen entfallen die Kosten auf den Staat, die Provinz oder die Gemeinde; diese können dann eine vorherige Preisberechnung anfordern; kommt keine Einigung über den Preis der auszuführenden Arbeiten zustande, so können sie diese selbst ausführen ».

« Art. 11. Der Verwendungszweck, zu dem das teilweise belegte öffentliche oder private Eigentum bestimmt ist, muss eingehalten werden. Diese Belegung hat keinerlei Besitzentzug zur Folge, sondern stellt eine gemeinnützige gesetzliche Dienstbarkeit dar, die alle Handlungen verbietet, die der Gastransportanlage oder ihrem Betrieb schaden können.

Der Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten privaten Immobiliarguts kann innerhalb der durch den König bestimmten Frist dem für Energie zuständigen Minister mitteilen, dass er den Anspruchsberechtigten der Dienstbarkeit bittet, das belegte Grundstück zu kaufen.

Kommt zwischen dem Eigentümer des belasteten Immobiliarguts und dem Inhaber einer Transportgenehmigung keine Einigung über einen einvernehmlichen Verkauf zustande, so findet der nachstehende Artikel 14 Anwendung ».

In Bezug auf die beiden präjudiziellen Fragen

B.2. Mit der ersten präjudiziellen Frage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Hof erfahren, ob Artikel 40 § 1 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 1992 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1993 gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, insofern er den Inhabern einer Transportgenehmigung gemäß dem Gesetz vom 12. April 1965 eine Genehmigungspflicht auferlege für die private Benutzung des Eigentums der Straßen und ihrer Nebenanlagen, die der Verwaltung der Flämischen Region unterlägen, der Wasserwege und ihrer Nebenanlagen, der Küstenbefestigung und der Deiche.

Mit der zweiten präjudiziellen Frage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Hof erfahren, ob die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstießen, indem sie die Inhaber einer Transportgenehmigung dazu ermächtigten, alle Arbeiten unter, auf oder über öffentlichem Eigentum durchzuführen, die für die Errichtung, das Funktionieren und die Wartung der Gastransportanlagen notwendig seien, und indem sie eine gemeinnützige gesetzliche Dienstbarkeit einführten, ohne dass die Regionen für diese private Benutzung ihres öffentlichen Eigentums eine Genehmigungspflicht auferlegen dürften.

Beide präjudiziellen Fragen werden sowohl wegen ihrer Formulierung als auch wegen des Zusammenhangs der fraglichen Bestimmungen hinsichtlich der durch sie geregelten Angelegenheit zusammen behandelt.

B.3. Der Hof prüft die fraglichen Bestimmungen anhand der Regeln der Zuständigkeitsverteilung, so wie sie zu dem Zeitpunkt, als die Bestimmungen angenommen wurden, anwendbar waren.

B.4. Aufgrund von Artikel 6 § 1 X Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, ersetzt durch Artikel 4 § 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1988, sind die Regionen unter anderem zuständig für die Straßen und ihre Nebenanlagen (Nr. 1), die Wasserwege und ihre Nebenanlagen (Nr. 2), die Küstenbefestigung (Nr. 4) und die Deiche (Nr. 5). Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass die zugewiesene Zuständigkeit « eine Verwaltungszuständigkeit im weiten Sinne » ist (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 13).

B.5. Durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur wurde in Artikel 6 § 1 X des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine Nr. 2bis eingefügt, wonach die Regionen ebenfalls zuständig sind für « die rechtliche Regelung für Land- und Wasserwege, unabhängig davon, wer sie verwaltet, mit Ausnahme der Schienenwege, die von der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen verwaltet werden ».

Die Tragweite dieser Zuständigkeitserteilung wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Es besteht nicht die Absicht, die Regionen mit den öffentlichen Arbeiten am kommunalen oder provinzialen Wegenetz zu beauftragen, sondern es ihnen zu ermöglichen, die Gesetzgebungen abzuändern oder zu vereinheitlichen, die die Rechtsstellung des Wegenetzes regeln (Begrenzung, Einstufung, Verwaltung, öffentliches Eigentum, Genehmigungen für private Benutzung, Ahndung von Verstößen, usw.). Derzeit wird diese Rechtsstellung durch das Gemeindegesetz, das Provinzialgesetz oder durch spezifische Gesetze geregelt (Gesetz vom 10. April 1841 über die Vizinalwege, Gesetz vom 9. August 1948 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über das Straßen- und Wegenetz, Gesetz vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Autobahnstatuts, usw.) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/5, SS. 412-413).

Der Grund für die Einführung dieser Bestimmung hing mit der Rechtsprechung des Hofes über die durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten zusammen:

« Es ist daran zu erinnern, dass das kommunale Straßen- und Wegenetz eine Angelegenheit kommunalen Interesses ist, die bisher dem föderalen Gesetzgeber gemäß Artikel 108 der

Verfassung vorbehalten ist, dass aber gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes aufgrund von Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Gesetzgeber berechtigt ist, den Dekret- oder Ordonnanzgebern die Regelung vorbehaltener Angelegenheiten anzuvertrauen. Daher ist es äußerst wichtig, dass der Text des Sondergesetzes in diesem Punkt deutlich ist: Wenn eine Zuständigkeit den Dekret- oder Ordonnanzgebern übertragen wird und diese Zuständigkeit sich ganz oder teilweise auf eine aufgrund der Verfassung vorbehaltene Angelegenheit bezieht, darf keine Zweideutigkeit hinsichtlich des Willens des Sondergesetzgebers, diese in die übertragene Zuständigkeit aufzunehmen, bestehen. Manche können jedoch davon ausgehen, dass dieser Text des Sondergesetzes in diesem Zusammenhang nicht die gewünschte Deutlichkeit bietet hinsichtlich der Befugnis der Regionen, die Rechtsstellung des Straßen- und Wegenetzes zu regeln.

Das gleiche Problem stellt sich auf dieselbe Weise für das provinziale Straßen- und Wegenetz und das Straßen- und Wegenetz der Agglomeration.

Die ins Auge gefasste Änderung muss daher diese Lücke füllen, um deutlich zu bestätigen, dass die Befugnis der Regionen für das Straßen- und Wegenetz eine Befugnis ist, die das gesamte Straßen- und Wegenetz umfasst, ohne den derzeitigen verschiedenen administrativen Rechtsstellungen Abbruch zu leisten (regionales, provinciales, kommunales Statut oder Statut der Agglomeration) » (ebenda, S. 412).

B.6. Unter Berücksichtigung der Grundsätze, dass einerseits davon auszugehen ist, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber, sofern sie darüber nichts anderes verfügt haben, den Gemeinschaften und Regionen die vollständige Zuständigkeit für das Erlassen von spezifischen Regeln für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten erteilt haben, und andererseits der Sondergesetzgeber, mit Ausnahme von anders lautenden Bestimmungen, die gesamte Politik für die von ihm zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen hat, ist aus den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen, dass der Dekretgeber zu dem Zeitpunkt der Annahme der fraglichen Bestimmung in jedem Fall befugt war, die Rechtsstellung der Straßen und ihrer Nebenanlagen, der Wasserwege und ihrer Nebenanlagen, der Küstenbefestigung und der Deiche zu regeln, die der Verwaltung der Flämischen Region unterliegen.

Aus den zitierten Vorarbeiten geht nämlich deutlich hervor, dass die Einfügung einer Nr. 2bis in Artikel 6 § 1 X Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nichts weiteres ist als die Bestätigung der Befugnis der Regionen zur Regelung des Rechtssystems der Land- und Wasserwege für das ihnen unterliegende Straßen- und Wegenetz, so wie dies sich bereits aus der Zuständigkeitserteilung durch Artikel 4 § 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 ergab. Nr. 2bis, eingefügt durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, beinhaltet lediglich eine neue ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung an die Regionen, sofern es sich auf die

Regelung der Rechtsstellung des Straßen- und Wegenetzes bezieht, das den Gemeinden, Provinzen und Agglomerationen unterliegt.

B.7. Die Ausübung der Verwaltungsbefugnis im Allgemeinen und der Befugnis, die rechtliche Regelung für Land- und Wasserwege festzulegen, im Besonderen beinhaltet, dass die Regionen die private Benutzung des Eigentums der Straßen, der Küstenbefestigung und der Deiche, die der Zuständigkeit der Region unterliegen, regeln können. Die Auferlegung einer Genehmigungspflicht für die verschiedenen Benutzer ist nämlich ein geeignetes Mittel, um die Verwendung des öffentlichen Eigentums zu überwachen.

B.8. Bei der Ausübung der Befugnis, die ihnen durch Artikel 6 § 1 X Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilt wurde, müssen die Regionen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten, der mit jeder Befugnisausübung einhergeht, und müssen sie folglich darüber wachen, dass sie die Ausübung der föderalen Befugnisse nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Daher muss der Hof prüfen, ob im vorliegenden Fall die Zuständigkeit der Flämischen Region sich mit einer Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers überschneidet, und wenn ja, ob sie die Ausübung dieser föderalen Zuständigkeit nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Hierzu muss der Hof zunächst prüfen, ob die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen.

In Bezug auf die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965

B.9. Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 1965 unterliegen der Bau und der Betrieb gleich welcher Transportanlage für Gas der vorherigen Erteilung einer Einzelgenehmigung durch den Minister. Artikel 9 desselben Gesetzes verleiht dem Inhaber einer Genehmigung das Recht, gemäß den in der Transportgenehmigung angeführten Bedingungen und unter Einhaltung aller diesbezüglich geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen alle Arbeiten unter, auf oder über öffentlichem Eigentum auszuführen, die für die Errichtung, das Funktionieren und die Wartung der Gastransportanlagen notwendig sind. Gemäß Artikel 11 des Gesetzes stellt die Belegung des öffentlichen oder privaten Eigentums eine gemeinnützige gesetzliche Dienstbarkeit

dar, die alle Handlungen verbietet, die der Gastransportanlage oder ihrem Betrieb schaden können.

B.10.1. In Bezug auf die Energiepolitik ist die Föderalbehörde zuständig für die Angelegenheiten, die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen. Der «Energietransport und die Energieerzeugung» sind Bestandteil davon (Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen).

B.10.2. Aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c), (*Parl. Dok.*, Kammer, Nr. 516/6, Sondersitzungsperiode 1988, SS. 143 bis 145) geht hervor, dass der Sondergesetzgeber diesen Zuständigkeitsvorbehalt vorgesehen hat, um es dem Föderalstaat zu ermöglichen, sich entweder weiter an der Führung der Unternehmen und Einrichtungen, die in den betreffenden Sektoren tätig sind, zu beteiligen oder weiterhin die Aufsicht über die Produktion, die Lagerung und den Transport von Energie auszuüben und hierbei im Interesse der Energieversorgung des Landes zu handeln. Der Vorbehalt entzieht den Regionen nicht die Zuständigkeiten, die ihnen durch das Sondergesetz hinsichtlich der Straßen und ihrer Nebenanlagen, der Wasserwege und ihrer Nebenanlagen, der Küstenbefestigung und der Deiche erteilt worden sind.

In den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 wurde ferner präzisiert, dass der Zuständigkeitsvorbehalt für die Föderalbehörde gilt «in Bezug auf die regionalen Aspekte der Energiepolitik» (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 405/2, S. 110).

B.11. Die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 passen in den Rahmen der Befugnis des föderalen Gesetzgebers, den Energietransport und die Energieerzeugung zu regeln.

Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit muss der föderale Gesetzgeber ebenfalls den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und deshalb darüber wachen, dass er die Ausübung der Zuständigkeiten der Regionen nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

B.12. Diesbezüglich ist festzustellen, dass Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1965 sich darauf begrenzt, den Bau und den Betrieb gleich welcher Transportanlagen von der vorherigen

Erteilung einer Einzelgenehmigung durch den Minister abhängig zu machen. Diese Bestimmung befreit die Inhaber einer Transportgenehmigung, die das öffentliche, zur Verwaltung einer Gemeinde gehörende Eigentum zu privaten Zwecken zu benutzen wünschen, nicht von der Beantragung einer Genehmigung der betreffenden Region.

B.13. Die in Artikel 9 des Gesetzes vom 12. April 1965 vorgesehene Ermächtigung, alle Arbeiten unter, auf oder über öffentlichem Eigentum auszuführen, kann nur angewandt werden « gemäß den in der Transportgenehmigung angeführten Bedingungen und unter Einhaltung aller geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ». Der Hof stellt fest, dass diese Bestimmung auf zweierlei Weise ausgelegt werden kann.

Diese Bestimmung kann so verstanden werden, dass der föderale Gesetzgeber es den Regionen nicht verboten hat, für die private Benutzung des öffentlichen Eigentums unter anderem durch die Inhaber einer Transportgenehmigung eine Genehmigung vorzuschreiben. Durch die vorerwähnte Bedingung wird berücksichtigt, dass das betreffende öffentliche Eigentum und die betreffenden Grundstücke durch andere Behörden als die Föderalbehörde verwaltet werden, insbesondere durch die Regionen, aufgrund von Artikel 6 § 1 X Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, und dass es den Regionen möglich sein muss, ihre Befugnis auszuüben, so wie es in B.7 und B.8 erwähnt wurde.

Wenn jedoch davon ausgegangen wird - wie es offenbar in der zweiten präjudiziellen Frage angeführt wird -, dass die Regionen aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes vom 12. April 1965 für die private Benutzung des öffentlichen Eigentums zum Zwecke des Transports gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen keine Genehmigungspflicht auferlegen dürfen, würde der föderale Gesetzgeber durch die vorerwähnte Bestimmung die Ausübung der regionalen Zuständigkeit aufgrund des vorerwähnten Artikels 6 § 1 X Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 unmöglich machen.

B.14. Was Artikel 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 betrifft, ist festzustellen, dass diese Bestimmung nur den Rechtsstatus der Belegung des öffentlichen oder privaten Eigentums durch den Inhaber einer Transportgenehmigung regeln soll. Der bloße Umstand, dass der Inhaber einer Transportgenehmigung über eine gemeinnützige gesetzliche Dienstbarkeit verfügt, befreit ihn

nicht von der Beantragung einer Genehmigung für die private Benutzung des öffentlichen Eigentums, das durch eine Region verwaltet wird.

In Bezug auf Artikel 40 § 1 des Dekrets vom 18. Dezember 1992

B.15. Insofern der föderale Gesetzgeber innerhalb der im zweiten Absatz von B.13 festgestellten Grenzen befugt war, die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 anzunehmen, ist noch zu prüfen, ob der Dekretgeber keine Maßnahme ergriffen hat, die die Ausübung der föderalen Zuständigkeiten für den Energietransport und die Energieerzeugung unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

B.16. Artikel 40 § 1 des Dekrets vom 18. Dezember 1992 beschränkt sich darauf, die private Benutzung des Eigentums der Straßen und ihrer Nebenanlagen, die der Verwaltung der Flämischen Region unterliegen, der Wasserwege und ihrer Nebenanlagen, der Küstenbefestigung und der Deiche nur mit einer Genehmigung zu erlauben. Eine solche Genehmigung muss ebenfalls durch die Inhaber einer Transportgenehmigung gemäß dem Gesetz vom 12. April 1965 beantragt werden.

Die Beantragung und der Erhalt einer solchen Genehmigung kann an sich nicht als eine unverhältnismäßige Maßnahme angesehen werden, die die Ausübung der föderalen Zuständigkeiten für den Energietransport und die Energieerzeugung unmöglich macht oder übermäßig erschwert. In den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 wurde übrigens ausdrücklich anerkannt, dass der föderale Zuständigkeitsvorbehalt im Bereich der Energiepolitik eine regionale Genehmigung nicht ausschließt (*Parl. St.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 144).

Artikel 40 § 1 des vorerwähnten Dekrets vom 18. Dezember 1992 verstößt also nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

B.17. Da die Flämische Regierung gemäß Artikel 41 des Dekrets vom 18. Dezember 1992 ermächtigt wird, die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung

festzulegen, obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu prüfen, ob sie bei der Ausübung dieser Zuständigkeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten hat.

B.18. Vorbehaltlich der Erwägungen im zweiten Absatz von B.13 und in B.17 sind die beiden präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Vorbehaltlich dessen, was in B.17 erwähnt wurde, verstößt Artikel 40 § 1 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 1992 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1993 nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

2. Vorbehaltlich dessen, was im zweiten Absatz von B.13 erwähnt wurde, verstoßen die Artikel 3, 9 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt